

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 3.26 RRB 1912/1913

Titel Baugesetz, § 149.

Datum 19.09.1912

P. 673

[p. 673] In Sachen des Gemeinderates Höngg, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 14. September 1912 ersucht der Gemeinderat Höngg um Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Erstellung eines Gasmesserhäuschens für die als Unternehmen der Gemeinde im Bau begriffene Gasversorgung.

Die Baudirektion berichtet:

- 1. Nach den Plänen kommt das 4,3 m breite, 5,1 in tiefe und 4,8 m über Straßenniveau sich erhebende Häuschen aus armiertem Beton in die Böschung zwischen den beiden rechtsufrigen Zufahrtsrampen zur Limmatbrücke bei Höngg und der oberhalb durchführenden horizontalen Verbindung zwischen Tal- und Weinbergstraße zu stehen, so daß nur die Fassade gegen die Limmatbrücke und von der Seite ein kleiner über die Böschung vorspringender Teil der Baute sichtbar ist. Der Abstand von der Grenze der Zufahrtsrampen beträgt 2 m, der von der obern Grenze 3,2 m.
- 2. Die projektierte Baute kommt danach vollständig zwischen die genehmigten Baulinien der Weinberg-Talstraße in Höngg zu stehen und wäre daher nach § 48 des Baugesetzes unzulässig. Mit Rücksicht darauf, daß an der Erstellung des Häuschens ein öffentliches Interesse besteht und anderseits der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Ausnahmebewilligung unter Bedingungen erteilt werden. Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Gemeinde Höngg wird in Abweichung von § 48 des Baugesetzes die Bewilligung erteilt, das in Ziffer 1 des Berichtes der Baudirektion näher beschriebene Gasmesserhäuschen gemäß den eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen zu erstellen:
- 1. Privatrechtliche Einsprachen bleiben vorbehalten.
- 2. Das Häuschen ist auf 2,5 m Abstand von der Grenze der Zufahrtsrampen zurückzusetzen.
- 3. Die Gesuchstellerin hat auf ihre Kosten folgende Bedingungen in das Grundbuch eintragen zu lassen:

«Ohne Bewilligung des Regierungsrates dürfen keinerlei Änderungen oder Arbeiten an der bewilligten Baute vorgenommen werden als solche, welche zum Unterhalt notwendig sind. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das Recht, jederzeit Beseitigung der Baute auf Kosten des jeweiligen Eigentümers und ohne Entschädigung an denselben zu verlangen» und der Baudirektion hierüber innert 14 Tagen eine Bescheinigung der Notariatskanzlei zuzustellen.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Höngg unter Rücksendung der Pläne und Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Untersuchungsgebühr zu Handen der Baudirektion von Fr. 5, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an das Notariat Höngg und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]